

Umgang mit positiven Testergebnissen

Seit über zweieinhalb Jahren prägt der Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 weite Bereiche unseres Alltags und insbesondere das Schulleben erheblich. Angesichts hoher Infektionszahlen während der Sommermonate mussten wir feststellen: Die Corona-Pandemie ist immer noch nicht vorbei. Das zeigt sich auch in dem aktuell weiteren Anstieg der Infektionszahlen. Die von vielen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für den Herbst und Winter vorhergesagten „Nachholeffekte“ werden derzeit durch die außergewöhnlich hohe Anzahl akuter Atemwegserkrankungen im Vergleich zu den vorpandemischen Jahren bestätigt. Daher werden wir uns am Berufskolleg Wesel sehr wahrscheinlich mit einer Zunahme an positiven Coronatestergebnissen auseinandersetzen müssen. Dies haben wir zum Anlass genommen, die wichtigsten Verhaltensregeln nach dem aktuellen Handlungskonzept Corona¹ und der aktuellen Corona Test- und Quarantäneverordnung² zusammenzustellen:

1. Positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte müssen sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die dringende Empfehlung zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen.
2. Beruht das erste positive Testergebnis auf einem **Antigenselbsttest**, besteht immer die Verpflichtung, sich einem **Coronaschnelltest** („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen. Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten. **Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig. Melden Sie Ihr positives Testergebnis Ihrer Klassenleitung.**
3. Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben.
4. Die Isolierung endet grundsätzlich **nach fünf Tagen** ab dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Coronaschnelltest), ohne dass es eines abschließenden negativen Testergebnisses bedarf („Freitestung“). **Dabei beginnt die Berechnung der Isolationsdauer mit dem ersten Tag nach der Testung. Ein Schulbesuch ist erst am Folgetag nach Ablauf der fünftägigen Isolierung möglich.**
5. Auch nach Beendigung der Isolierung wird bis zum zehnten Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Vornahme des ersten positiven Tests das kontinuierliche Tragen einer medizinischen Maske (oder FFP2-Maske) insbesondere im Kontakt mit vulnerablen Personen empfohlen. **Zudem wird nachdrücklich empfohlen, dass bei Fortbestehen von Symptomen nach Ablauf der 5 Tage Isolationspflicht, eine Krankmeldung bzw. eine ärztliche Beratung und gegebenenfalls Krankschreibung erfolgt. Die Krankmeldung erfolgt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Eltern.**

Ein positives Testergebnis innerhalb weniger Tage nach den fünf vollen Tagen Absonderung bedeutet keine neue behördlich verpflichtende Isolationspflicht. Denn fällt ein Test innerhalb von wenigen Tagen nach dem ersten positiven Test positiv aus, ist anzunehmen, dass dies auf die bisherige Infektion zurückzuführen ist. Je größer der zeitliche Abstand eines positiven Testergebnisses zu einer vorherigen Isolierung ist, desto wahrscheinlicher ist jedoch eine Reinfektion. **Ein erneuter positiver Coronaschnelltest oder PCR-Test ab Tag 15 nach dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests zählt als neuer positiver Test und begründet damit eine erneute Absonderung für fünf volle Tage.**

Im Übrigen gilt für Testungen in Schulen § 6 Coronaschutzverordnung fort, unabhängig von einer zuvor beendeten 5-tägigen Isolation aufgrund einer Coronainfektion. Das bedeutet im Einzelnen:

- **Bei symptomlosen** Schülerinnen und Schülern besteht kein Handlungsbedarf; dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer 5-tägigen Isolation die Schule besuchen.

¹ https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/handlungskonzept_corona_mit_markierung_221219.pdf

² https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-12-15_coronatestundquarantaenevo_ab_23.12.2022_lesefassung_mit_markierungen_aenderungen.pdf

- Eine Schülerin oder ein Schüler besucht mit **offenkundig typischen Symptomen einer Atemwegsinfektion** die Schule:

- Ist eine häusliche Testung mit negativem Ergebnis erfolgt bzw. bescheinigt, besteht kein Handlungsbedarf.
- Ist keine häusliche Testung erfolgt bzw. bescheinigt, testet sich die Schülerin oder der Schüler auf Bitten der Lehrkraft in der Schule (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Corona-Schutzverordnung).
- Ist der Test positiv, nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht an Unterrichtsveranstaltungen und Betreuungsangeboten in der Schule teil. Kommt die Schülerin oder der Schüler unmittelbar aus einer fünftägigen Isolierung bzw. lag kurz zuvor bereits ein positiver Test vor (s.o.), besteht jedoch keine Verpflichtung zu einer erneuten Isolation.
- Ist der Test negativ, nimmt die Schülerin oder der Schüler an Unterrichtsveranstaltungen und Betreuungsangeboten in der Schule teil. Es wird empfohlen, eine Maske zu tragen (keine Verpflichtung).

Dies gilt in analoger Weise für Lehrkräfte und nichtpädagogisches Personal des Berufskollegs Wesels. Die beschriebenen Testungen werden eigenverantwortlich vor Dienstantritt zu Hause durchgeführt.

Anlässe für das Testen zu Hause:

- Keine Symptome, aber **enger Kontakt mit einer infizierten Person** (s. o.)
- **Leichte Symptome:** Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.
- **Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.**

Fünf Antigenselbsttests pro Monat erhalten Sie weiterhin in bewährter Weise über Ihre Klassenleitung, bei Bedarf auch gerne mehr. Das Tragen einer Maske bleibt weiterhin eine durch das Ministerium für Schule und Bildung ausgesprochene Empfehlung. In eigener Verantwortung zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter wird innerhalb von Schulgebäuden das Tragen von **medizinischen Masken** oder **FFP2-Masken** empfohlen.